

**Kreistag:**

13.12.2024

**Tagesordnungspunkt: 11**

Kreishaushalt 2025;  
a) Kenntnis der Bedarfsansätze der  
umlagepflichtigen Kommunen  
b) Haushaltssatzung und Haushaltsplan  
des Westerwaldkreises für das  
Haushaltsjahr 2025  
c) Wirtschaftsplan des Westerwald-  
kreis-Abfallwirtschaftsbetriebes  
(WAB) für das Wirtschaftsjahr 2025

**Vorlage-Nr.:**

**0095/XI**

**Sachlage:**

- a) Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 12. Juli 2023 (Aktenzeichen: 10 A 10425/19.OVG (Kreisumlage)) anlässlich einer Klage einer Ortsgemeinde entschieden, dass im Rahmen des Gleichrangs des Finanzbedarfs der kommunalen Gebietskörperschaften der Landkreis bei der Erhebung seiner Kreisumlage auch den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln hat. Das OVG führt in seinem Urteil aus, dass dem Kreistag bei der Beschlussfassung über den Kreisumlagehebesatz ein aktueller bezifferter Bedarfsansatz aller umlagepflichtigen Kommunen vorliegen muss. In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Landkreistag und Gemeinde- und Städtebund wurde in einem ersten Schritt die Berechnung des Bedarfsansatzes definiert. Unsere Verbandsgemeinden haben daraufhin die Daten für die Berechnung des Bedarfsansatzes auf der Basis der Finanzpläne zusammengestellt und geliefert. Die Verbandsgemeinden benötigen auch diese Grunddaten, denn es gibt ein nahezu gleichlautendes Urteil für die Erhebung der Verbandsgemeindeumlage.

Die in Kooperation mit den Verbandsgemeinden erfolgte Ermittlung des finanziellen Bedarfsansatzes der kreisumlagepflichtigen Gebietskörperschaften wurde bei der Haushaltsplanung 2025 berücksichtigt und wird dem Kreistag im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan zwecks eigener Beurteilung hiermit zur Kenntnis gegeben (Anlage 1). Auf die zur Kreisumlage im Vorbericht gemachten Ausführungen wird ergänzend verwiesen.

- b) und c) Den Damen und Herren Mitgliedern des Kreistages liegt der Entwurf des Haushalts 2025 des Westerwaldkreises inklusive Wirtschaftsplan des WAB vor. Informationen zur finanziellen Lage des Kreises enthält der Vorbericht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen.

***Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan inklusive des Wirtschaftsplans des Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetriebs stehen im Sitzungsinformationssystem „Session“ digital zur Verfügung.***

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt Kenntnis

- a) von den Bedarfsansätzen der umlagepflichtigen Kommunen

und beschließt

- b) die Haushaltssatzung des Westerwaldkreises für das Haushaltsjahr 2025 mit zugehörigem Haushaltsplan und Anlagen sowie
- c) den Wirtschaftsplan des Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2025

jeweils entsprechend den vorliegenden Entwürfen.